

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Kiesen

Teilrevision Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerräume

rot, resp. ~~rot und durchgestrichen~~: Änderungen gegenüber dem gültigen Baureglement

Baureglement

Die Teilrevision OP besteht aus:

- Zonenplan Gewässerräume
- Änderung Baureglement

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht

Januar 2021

Kiesen/OP-Revision 06301/4_Resultate/Gewässerraum/
06301_GBR_210105

Art. 16

- Bauabstand von öffentlichen Gewässern**
- ~~¹ Entlang der Aare beträgt der geschützte Uferbereich 10 m innerhalb der Bauzone und 30 m ausserhalb der Bauzone. Er wird von der mittleren Sommerwasserstandslinie aus gemessen.~~
- ~~² Die Nutzung der Uferbereiche richtet sich nach Art. 11 BauG.~~
- ~~³ Der Bauabstand von stehenden oder fliessenden Oberflächengewässern richtet sich nach dem Wasserbaugesetz. Er beträgt 10 m, Unterschreitungen bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG).~~
- ~~⁴ Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände, sowie allfällige Baulinien gehen dem Bauabstand vor, wenn sie einen grösseren Abstand ergeben.~~
- Gewässerraum**
- ¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
 - b. Schutz vor Hochwasser;
 - c. Gewässernutzung.
- ² Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt.
- ³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerbaus und –unterhalts gemäss Art. 6 f. und Art. 15 WBG.
- ⁴ In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die im Zonenplan entsprechend gekennzeichneten Abschnitte gelten als dicht überbaut im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.
- ⁵ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum bei eingedolten Gewässern.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 19. Okt. – 19. Nov. 2018
Vorprüfung vom 27. Aug. 2019

Publikation im amtlichen Anzeiger
Publikation im Amtsblatt
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch
die Gemeindeversammlung am

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Ernst Waber

.....
Heinz Aebersold

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Kiesen,

Der Gemeindeschreiber

.....
Heinz Aebersold

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**